

FORSTBETRIEBS- GEMEINSCHAFTEN

Gemeinsam können Sie mehr bewegen!

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG ♥) sind Zusammenschlüsse von Waldbesitzern und sollen Struktur­mängel des Klein­privatwaldes beheben.



Ihre Vorteile durch eine FBG-Mitgliedschaft – Beispiele:

- Erfolgreiche Vermarktung von Kleinmengen durch Bündelung auf Sammelplätzen
- Ständige Information zum Holzmarkt
- Einkaufsrabatt bei Pflanzenbestellungen
- Mitnutzung FBG-eigener Geräte und Maschinen
- Geschäftsführer/innen und örtliche Vertrauensleute als ständige Ansprechpartner für Ihre Fragen
- Keine Mindestbeträge für die kostenpflichtige Betreuung durch die untere Forstbehörde
- Kostenlose Teilnahme an Waldtagen und forstlichen Fortbildungen
- Bagatellgrenzen für die forstliche Förderung werden in der Gemeinschaft leichter überschritten
- Erleichterung bei Auslandsverkäufen
- Interessenvertretung des Kleinprivatwaldes

FORSTLICHE FÖRDERUNG

Welche Fördermaßnahmen kommen für Sie in Frage?

Förderung der Erstaufforstung

- Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzt und sonstiger Flächen



Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft

- Wiederaufforstung z.B. nach Sturmwurf, Vor-/Unterbau
- Naturverjüngung, Jungbestandspflege und Bodenschutzkalkung
- Erstellung periodischer Betriebspläne, -gutachten und Betriebsinventur

Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

- Erstinvestition von Maschinen und Geräten
- Holzmobilisierungsprämie
- Geschäftsführungskosten

Förderung der forstlichen Infrastruktur

- Neubau forstwirtschaftlicher PKW- und LKW-befahrbarer Wege (Keine Förderung von Rückegassen und Maschinenwegen)

Förderung sonstiger ökologischer Maßnahmen und Soforthilfen

- Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege
- Nasslagerung nach Sturmereignissen

Förderanträge und weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Unteren Forstbehörde oder über das Internet unter www.forstbw.de



VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

Der **Mindestbetrag** für eine Zuwendung im Kleinprivatwald bis 200 ha liegt bei 250 Euro.

Die **Mindestfläche bei Pflanzungen beträgt 0,1 ha.**

Ordnungsgemäße Ausführung und Pflege: Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Kulturen gewährleisten.

Mischungsverhältnis bei Pflanzungen:

Mischkulturen: Laubbaumanteil mindestens 40 % der Fläche.
Laubbaumkulturen: Laubbaumanteil mindestens 80 % der Fläche.

Die Beimischung der Mischbaumarten muss gruppen- bis horstweise erfolgen, damit die Mischung dauerhaft gesichert ist.

Saat- und Pflanzgut:

Es muss herkunftsgesichertes und für den Standort geeignetes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Wichtig: Setzen Sie sich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit Ihrem Revierleiter oder der Unteren Forstbehörde in Verbindung! Sie werden gerne hinsichtlich der Förderfähigkeit sowie der praktischen Ausführung beraten und erhalten Hilfe bei der Antragstellung. Die Antragsunterlagen sollten bis spätestens 31. Januar beziehungsweise 31. Juli eines Jahres eingereicht werden.



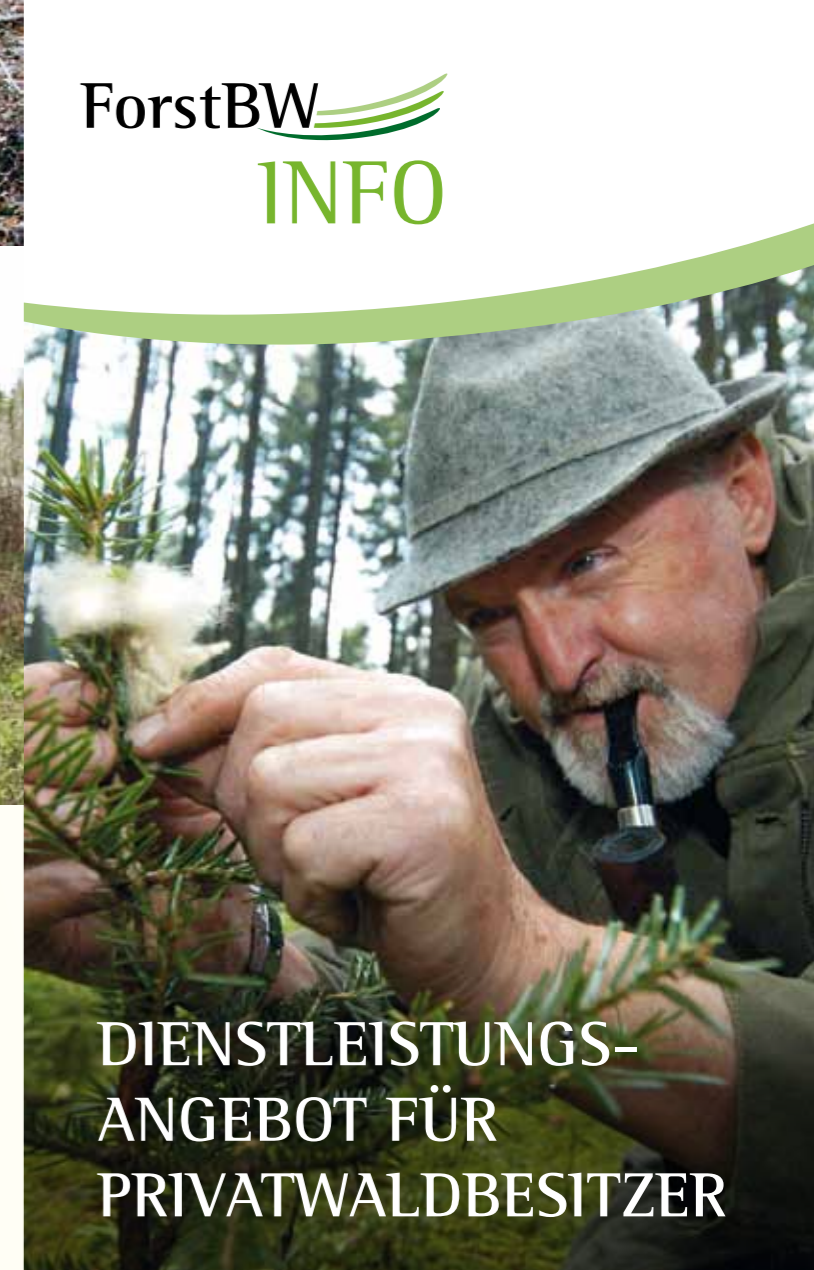
Impressum

Herausgeber:
Landesbetrieb ForstBW
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Grafikdesign:
agentur krauss GmbH
Herrenberg

Druck:
Druckerei Schürhle
Stuttgart
Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft

Bildnachweis:
Untere Forstbehörde Alb-Donau-Kreis
Benjamin Fischer, Untere Forstbehörde Esslingen



DIENSTLEISTUNGS- ANGEBOT FÜR PRIVATWALDBESITZER



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



BERATUNG UND BETREUUNG

Knapp 37 % der Waldflächen in Baden-Württemberg befinden sich in privater Hand. Besonders stark vertreten ist dabei der Anteil der Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzer. Um eventuelle Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinerer Waldflächen zu mildern unterstützt ForstBW die Waldbesitzer mit einem breiten Dienstleistungsangebot.

Die unteren Forstbehörden bewirtschaften und pflegen die ihnen anvertrauten Wälder nachhaltig, naturnah und sachkundig. Das Angebot umfasst die Beratung und Betreuung sowie die technische Hilfe. Ähnlich einem Baukastensystem können sich die Waldbesitzer den Umfang der Dienstleistungen aus den einzelnen Bausteinen zusammenstellen. Die Beratungsleistungen sind vor allem als „Hilfe zur

Selbsthilfe“ zu verstehen und umfassen neben Beratung und direkter „logistischer“ Unterstützung auch fachliche Aus- und Fortbildungen für die Waldbesitzer. Ziel ist dabei, eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch im Privatwald zu gewährleisten. Da die Leistungen des Privatwaldes auch dem Allgemeinwohl zugute kommen, ist die Beratung kostenlos.

Demgegenüber ist die Betreuung des Privatwaldes durch ForstBW kostenpflichtig, weil sie Maßnahmen umfasst, die im betrieblichen Interesse der Waldbesitzer liegen. Beispielsweise die forsttechnische Betriebsleitung, Revierdienst oder Holzverkauf. Über die Beratungs- und Betreuungsleistungen hinaus stehen Möglichkeiten der forstlichen Förderung offen. Die örtliche Untere Forstbehörde berät Sie gerne!

UNSERE LEISTUNGEN FÜR WALDBESITZER

Wir bieten folgende Beratungsleistungen:

- Information über forstliche Fragestellungen
- Waldbauliche und arbeitstechnische Beratung
- Beratung zu staatlichen Fördermöglichkeiten
- Hilfe bei der gemeinsamen Pflanzenbeschaffung

Darüber hinaus können von der unteren Forstbehörde auf Antrag einzelne Arbeiten für den Waldbesitzer gegen Berechnung eines Kostenbeitrages übernommen werden. Man spricht von der **fallweisen Betreuung**.

Dazu gehört:

- Holzauszeichnen auf Teilflächen oder im kompletten Bestand
- Organisation der Holzernte
- Holzaufnahme und Holzlistendruck
- Holzverkauf und Rechnungsstellung
- Abwicklung Gemeinschaftsverkäufe
- Wertholzsortierung
- Erfassung der vom Waldbesitzer gefertigten Holzlisten
- Beratung bei der Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen



Wir bieten auch ständige vertragliche Betreuung an:
Waldinspektionsverträge für Betriebe bis 30 Hektar
Betriebsleitung für Betriebe über 30 bis 200 Hektar

Die landesweit einheitlichen Kostensätze richten sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Privatwaldverordnung (PWaldVO). Die Abrechnung erfolgt bei Holzverkäufen pro Festmeter. Genaue Kostensätze können bei der Unteren Forstbehörde angefragt werden.



Viele weitere Leistungen wie beispielsweise die Vermittlung von Forstunternehmen, die Wildlings- und Saatgutgewinnung oder die Jungbestandspflege gehören ebenso zum Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus unterstützen wir bei der Bekämpfung von Forstschädlingen wie dem Borkenkäfer und beraten bei der Wahl von geeigneten Baumarten im Hinblick auf das sich ändernde Klima.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE HOLZVERMARKTUNG

Beachten Sie bei Ihrer Holzeinschlagsplanung die in den Mitteilungsblättern veröffentlichten Hinweise zu örtlichen Einschlagsschwerpunkten

- Melden Sie Ihr Holz beim zuständigen Revierleiter oder der Forstbetriebgemeinschaft zur Vermarktung an, bevor Sie mit dem Einschlag beginnen
- Beachten Sie beim Holzeinschlag die Vorgaben zur Holzvermessung
- Informieren Sie sich über die vorgesehene Kennzeichnung Ihres Holzes

Die Holzkäufer lehnen den Kauf von zerstreut liegenden Kleinstmengen oft ab. Erfragen Sie deshalb die Mindestmengen je LKW-Ladeort.

Sicherheit im Wald ist wichtig!

Die Aufarbeitung von Holz mit der Motorsäge ist mit besonderen Gefahren verbunden. Die persönliche Schutzausrüstung (Helm, Schnitzschutzhose, Schnitzschutzhuhe und Handschuhe) muss getragen werden. Ein Motorsägenlehrgang ist empfohlen und wird durch die Untere Forstbehörde angeboten. Bei der Aufarbeitung von stehendem Holz und Flächenlosen ist die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang Pflicht.



Weitere Angebote für Privatwaldbesitzer finden Sie unter „Produkte & Dienstleistungen“ auf www.forstbw.de.